



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Verena Osgyan, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Christine Kamm, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Schwangeren den Zugang zu sachlichen Informationen über Möglichkeiten zum Schwangerschaftsabbruch ermöglichen!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Streichung des § 219a Strafgesetzbuch einzusetzen, um Ärztinnen und Ärzten zu erlauben, sachlich darüber zu informieren, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen, oder wo und unter welchen Voraussetzungen ein Schwangerschaftsabbruch durchgeführt werden kann.

#### **Begründung:**

Seit 2004 geht die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland glücklicherweise stetig zurück, seit 1996 ist sie um ein Viertel zurückgegangen. Ein Kind nicht auszutragen, ist für jede Frau stets die letzte Möglichkeit in einer persönlichen Notlage.

Vor einem Schwangerschaftsabbruch steht in jedem Fall eine Beratung durch eine anerkannte Stelle, bei der auch Adressen von Kliniken oder Ärztinnen und Ärzten weitergegeben werden können. Sich im Vorfeld oder nach einer Beratung über konkrete Möglichkeiten für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch informieren zu können, kann in erheblichem Maße dazu beitragen, die hohe psychische Belastung, unter der die Schwangere steht, zu reduzieren und sollte deswegen selbstverständlich sein.

Das Amtsgericht Gießen hat eine Gießener Ärztin im November 2017 aufgrund der geltenden Gesetzeslage wegen unerlaubter Werbung für Schwangerschaftsabbrüche zu einer Geldstrafe verurteilt, da gemäß § 219a des Strafgesetzbuchs (StGB) das Anbieten, Ankündigen oder Anpreisen von Schwangerschafts-

abbrüchen, wenn daraus „ein Vermögensvorteil“ gezogen wird, verboten ist. Der „Vermögensvorteil“ wird bei Ärztinnen und Ärzten wegen des Honorars für einen durchgeführten Schwangerschaftsabbruch automatisch unterstellt. Rechtswidrig handelt demnach schon, wer lediglich allgemeine Hinweise über Schwangerschaftsabbrüche weitergibt und auf Stellen verweist, wo der Eingriff vorgenommen werden kann.

Die Gießener Ärztin hat auf ihrer Internetseite unter ihrem Leistungsspektrum auch den Begriff „Schwangerschaftsabbruch“ aufgeführt, der zu Informationsmaterial führte. In einer Zeit, in der Informationen v. a. digital gesucht und gefunden werden, sollen seriöse und sachliche Informationen über die Stellen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, eine Selbstverständlichkeit sein, insbesondere nachdem es vor allem im ländlichem Raum nicht einfach ist, überhaupt einen Arzt zu finden, der diese Leistung vornimmt. In der Oberpfalz gibt es nicht eine einzige Klinik, die Schwangerschaftsabbrüche durchführt (Drs.17/6835 vom 03.07.2015). Somit wird vielen Schwangeren eine direkte Information vor Ort sehr schwer gemacht.

Unter welchen Bedingungen eine Frau straffrei einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen kann, wird in § 218a StGB definiert. Demnach sind Schwangerschaftsabbrüche nicht legal, sondern nur unter bestimmten u. a. auch zeitlichen Bedingungen straffrei. Die Zeitspanne zwischen der Feststellung der Schwangerschaft, der intensiven Auseinandersetzung mit den Gründen, die für eine Fortführung oder Beendigung der Schwangerschaft und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs ist sehr kurz, die Wege zu einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der ggf. bereit ist, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen, können lang sein. Unter diesen Umständen den Ärztinnen und Ärzten zu verwehren, über diese spezifische Leistung sachlich zu informieren und die Ärztinnen und Ärzte dafür zu kriminalisieren, widerspricht der Intention des Gesetzgebers, einen Schwangerschaftsabbruch unter bestimmten Umständen durchführen lassen zu können und straffrei zu lassen.

Frauen und Männer haben ein Anrecht darauf, sich selbstständig verlässliche ärztliche und sachliche Informationen über einen Schwangerschaftsabbruch und die Leistungserbringer, die diese medizinische Leistung vornehmen, suchen zu können.